

# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

# Präsidialentscheid vom 9. Mai 2017

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	<b>x</b> []
	gegen
	Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2012 (Revisionsentscheid)
	(Revision eines rechtskräftigen Entscheides, § 173 StG)

## **Sachverhalt**

A. Mit Verfügung vom 26. September 2013 wurde die Rekurrentin, X, für die kantonalen Steuern für den Zeitraum vom 24. Dezember 2012 bis 31. Dezember 2012 veranlagt. Die Rekurrentin gab zwar in ihrer Steuererklärung für das Jahr 2012 an, ihren Wohnsitz für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 in B (Indien) gehabt zu haben, gemäss Auskunft der Einwohnerdienste erfolgte der Zuzug nach Basel-Stadt jedoch bereits am 24. Dezember 2012. Mit Verfügung vom 5. Dezember 2013 wurde die Rekurrentin im Sinne einer Nachbesteuerung zusätzlich für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis 23. Dezember 2012 veranlagt, da die von der Steuerverwaltung angeforderte Bestätigung über die Steuerpflicht in Indien nicht eingereicht wurde.

Am 23. Dezember 2013 erhob die Rekurrentin Einsprache gegen die Verfügungen vom 26. September 2013 und 5. Dezember 2013. Mit Entscheid vom 20. März 2014 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache gegen die Verfügung vom 26. September 2013 nicht ein. In Bezug auf die Veranlagungsverfügung vom 5. Dezember 2013 wurde die Einsprache abgewiesen. Gegen diesen Einspracheentscheid erhob die Rekurrentin mit Schreiben vom 22. April 2014 Rekurs an die Steuerrekurskommission, welcher mittels Präsidialentscheid vom 19. Januar 2015 abgewiesen wurde. Dieser Entscheid erwuchs in Rechtskraft.

- B. Mit Schreiben vom 11. August 2016 stellte die Rekurrentin ein Gesuch um Akteneinsicht bei der Steuerverwaltung. Aus Anlass dieses Gesuchs fand ein Gespräch der Rekurrentin mit den Herren Dr. C und D statt. Die Steuerverwaltung lud die Rekurrentin mit Schreiben vom 30. September 2016 erneut zur Vorsprache und Akteneinsicht ein. Mit Eingabe vom 11. Oktober 2016 verzichtete die Rekurrentin darauf. Am 26. Oktober 2016 stellte die Rekurrentin erneut ein Gesuch um Akteneinsicht. Die Steuerverwaltung sendete ihr daraufhin am 2. November 2016 eine Kopie der Akten zu.
- C. Mit Schreiben vom 14. Dezember 2016 stellte die Rekurrentin ein Gesuch um Revision der Veranlagungsverfügung vom 26. September 2013.

Mit Revisionsentscheid vom 11. Januar 2017 wies die Steuerverwaltung das Revisionsgesuch ab. Sie erweiterte das Gesuch um Revision der Verfügung vom 26. September 2013 vollständigkeitshalber auch auf die Verfügung vom 5. Dezember 2013.

D. Gegen den Revisionsentscheid erhebt die Rekurrentin mit Schreiben vom 7. Februar 2017 Rekurs. Sie beantragt sinngemäss die Aufhebung des Revisionsentscheides und der Veranlagungsverfügung vom 5. Dezember 2013 sowie eine mündliche Anhörung. Sie macht geltend, dass eine mündliche Besprechung unerlässlich sei, da der entscheidende Hauptfaktor in einer von ihr unfreiwillig getroffenen Entscheidung liege. Sie könne in drei bis vier Sätzen darüber Auskunft geben und beweisen, weshalb die Steuerverwaltung falsch liege. Ihr sei das rechtliche Gehör nicht gewährt worden, weshalb nun das "ganze Verfahren annulliert" werden müsse.

Die Steuerverwaltung schliesst in ihrer Vernehmlassung vom 14. März 2017 auf Abweisung des Rekurses.

Mit Replik vom 16. März 2017 hält die Rekurrentin an ihrem Antrag auf Aufhebung des Revisionsentscheides vom 11. Januar 2017 fest.

Mit Duplik vom 24. März 2017 hält die Steuerverwaltung an ihrem Antrag auf Abweisung des Rekurses fest.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

### Erwägungen

- 1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Revisionsentscheid der Steuerverwaltung vom 11. Januar 2017 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 7. Februar 2017 (Datum des Poststempels: 8. Februar 2017) ist somit einzutreten.
- a) Die Rekurrentin beantragt, den Revisionsentscheid der Steuerverwaltung vom 11. Januar 2017 aufzuheben. Zudem beantragt sie die Durchführung einer mündlichen Anhörung.
  - b) Es ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer Revision im vorliegenden Fall erfüllt sind.
- a) In ihrem Rekurs beantragt die Rekurrentin in prozessualer Hinsicht die Durchführung einer mündlichen Anhörung.
  - b) Eine mündliche Anhörung dient dazu, das Ergebnis der Instruktion soweit erforderlich bekannt zu machen, die Parteien zu befragen und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich abschliessend zum Streitgegenstand zu äussern. Weder aus der Bundesverfassung noch aus der EMRK ergibt sich ein Anspruch auf die Durchführung einer mündlichen Anhörung (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 142 N 10). Vorliegend sind die für die Beurteilung des Rekursverfahrens massgeblichen Fakten aufgrund des doppelten Schriftenwechsels ausreichend erstellt. Eine zusätzliche Parteibefragung ist nicht notwendig. Auf die Anordnung einer mündlichen Anhörung wird deshalb verzichtet.
- 4. a) Gemäss § 173 Abs. 1 StG kann eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid auf Antrag oder von Amtes wegen zu Gunsten der steuerpflichtigen Person revidiert werden, wenn neue erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden (lit. a), die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein
  mussten, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrens-

grundsätze verletzt hat (lit. b) oder ein Verbrechen und Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat (lit. c).

b) aa) Nach § 173 Abs. 1 lit. a StG ist eine Revision bei Geltendmachung neuer erheblicher Tatsachen oder Beweismittel möglich, wenn die gesuchstellende Person nachweist, dass ihr diese (trotz zumutbarer Sorgfalt) im Veranlagungsverfahren nicht bekannt sein konnten. Erheblich ist eine Tatsache dann, wenn sie geeignet ist, den von der rechtsanwendenden Behörde dem angefochtenen Entscheid seinerzeit zugrunde gelegten Sachverhalt dergestalt zu verändern, dass Anlass zu einer anderen Entscheidung besteht (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 147 N 16 ff.). Als erhebliche Tatsachen, die eine Revision auslösen können, gelten solche, die nachträglich entdeckt werden, nicht aber solche, die nachträglich eingetreten sind. Die Tatsachen, die der gesuchstellenden Person nachträglich bekannt wurden, müssen im Zeitpunkt der Verfügung resp. des Entscheids verwirklicht bzw. bereits bestanden haben oder zumindest auf den Tag des Entscheids zurückwirken. Beweismittel sind Erkenntnisquellen, die dazu geeignet sind, den rechtserheblichen Sachverhalt festzustellen, d.h. die Behörde vom Vorliegen der rechtserheblichen Tatsachen zu überzeugen. Beweismittel sind z.B. Urkunden, Auskünfte der Parteien, Zeugenaussagen, Auskünfte Dritter, Sachverständigengutachten oder Amtsberichte. Die Ausführungen hinsichtlich der Tatsachen gelten mutatis mutandis auch mit Bezug auf die Beweismittel (vgl. Looser, in: Zweifel/Beusch, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 3. Auflage, Basel 2017, Art. 147 N 10 und 11 sowie die dort aufgeführte Rechtsprechung).

bb) § 173 Abs. 1 lit. b StG sieht die Möglichkeit der Korrektur qualifizierter Verfahrensrechtsfehler vor, wenn die entscheidende Behörde erhebliche Tatsachen oder Beweismittel, die ihr bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat. Der Verstoss gegen Verfahrensregeln muss dabei auf einem Versehen beruhen. Die fraglichen Tatsachen müssen beim Entscheid aus den Akten hervorgegangen sein bzw. – ohne aktenmässig erfasst zu werden – der Behörde zur Kenntnis gebracht worden sein (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 147 N 25 ff.).

c) Laut § 173 Abs. 2 StG ist die Revision ausgeschlossen, wenn die gesuchstellende Person die fraglichen Umstände bei zumutbarer Sorgfalt bereits im ordentlichen Veranlagungs- bzw. Rechtsmittelverfahren hätte vorbringen können. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts dürfen an "die Sorgfalt des Steuerpflichtigen bei der Wahrung seiner Rechte im Veranlagungsverfahren einige Anforderungen

gestellt werden" (Looser, a.a.O., Art. 147 N 24 ff.; ebenso Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 147 N 37 ff. und die dort aufgeführte Rechtsprechung).

- 5. a) Die Rekurrentin macht geltend, dass sie in drei bis vier Sätzen beweisen könne, dass die Annahmen der Steuerverwaltung falsch seien. Einen Beweis bleibt die Rekurrentin jedoch schuldig. So reicht sie auch keine schriftliche Bescheinigung über die Steuerpflicht in Indien für das Jahr 2012 ein, weshalb keine neuen Tatsachen oder Beweismittel vorliegen, die eine Revision rechtfertigen würden.
  - b) aa) Als Verletzung wesentlicher Verfahrensfehler gelten u.a. die Verweigerung des rechtlichen Gehörs und die Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes. Nicht darunter fallen die falsche Beweiswürdigung oder Rechtsanwendung. Diese können von vornherein nicht Gegenstand eines Revisionsverfahren sein (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 147 N 25). Die Rekurrentin rügt, dass ihr das rechtliche Gehör verweigert worden sei, da keine mündliche Anhörung stattgefunden habe.
  - bb) Der Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) ist das Recht von privaten Personen, in einem vor einer Verwaltungs- oder Justizbehörde geführten Verfahren mit ihren Begehren angehört zu werden, Einblick in die Akten zu erhalten und zu den für die Entscheidung wesentlichen Punkten Stellung nehmen zu können (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 7. Auflage, Zürich 2016, Rz. 1002). Vor Erlass einer Verfügung ist den betroffenen Personen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein Anspruch auf mündliche Stellungnahme besteht jedoch nicht (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 1010 ff.; BGE 134 I 140, E. 5.3). Die Rekurrentin rügt lediglich, dass sie keine Gelegenheit hatte, sich vor Erlass der Veranlagungsverfügung pro 2012 mündlich zu äussern. Die Steuerverwaltung beachtete jedoch bei der Sachverhaltsfeststellung und Entscheidfindung sämtliche eingereichten Unterlagen. Die Rekurrentin hatte somit die Gelegenheit, sich schriftlich zu äussern, weshalb der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht verletzt wurde. Da kein Anspruch auf eine mündliche Stellungnahme besteht, liegt keine Verletzung wesentlicher Verfahrensfehler und somit kein Revisionsgrund nach § 173 Abs. 1 lit. b StG vor.
  - c) Eine Beeinflussung der Veranlagungsverfügung durch ein Vergehen oder Verbrechen wird nicht dargetan, weshalb auch kein Revisionsgrund nach § 173 Abs. 1 lit. c StG vorliegt.

- d) Selbst wenn davon ausgegangen werden würde, dass ein Revisionsgrund vorliegt, wäre das Gesuch abzuweisen. Gemäss § 173 Abs. 2 StG ist eine Revision ausgeschlossen, wenn die antragstellende Person als Revisionsgrund vorbringt, was sie bei zumutbarer Sorgfalt bereits im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können. Im vorliegenden Fall hat die Rekurrentin die Rechtsmittelfrist an das Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Stadt unbenutzt verstreichen lassen, obwohl es ihr zumutbar gewesen wäre, rechtzeitig allfällige Mängel des Entscheides der Steuerrekurskommission zu rügen. Das Revisionsverfahren dient nicht dazu, von der steuerpflichtigen Person zu verantwortende Nachlässigkeiten nachträglich zu bereinigen. Ansonsten könnte die steuerpflichtige Person ungeachtet jeglicher Rechtsmittelfristen und ungeachtet der Rechtskraft von Entscheiden und Verfügungen jederzeit eine materielle Neubeurteilung verlangen und pflichtwidrig Versäumtes nachholen (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 147 N 23).
- 6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in casu kein Revisionsgrund vorliegt, weshalb der Rekurs abzuweisen ist.
- Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 900.00 festgelegt.

### **Beschluss**

- ://: 1. Der Rekurs wird abgewiesen.
  - 2. Die Rekurrentin trägt eine Spruchgebühr von CHF 900.00.
  - 3. Der Entscheid wird der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

Ein gegen diesen Entscheid gerichteter Rekurs wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid VD.2017.138 vom 19. März 2018 und mit Entscheid des Bundesgerichts 2C\_360/2018 vom 3. Mai 2018 abgewiesen.